

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

29.11.2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

10.12.2020

17.12.2020

Vorberatung

Kenntnisnahme

## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühr für das Jahr 2021

### Beschlussvorschlag:

Die 20. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 12.11.2020 (Anlage B) beschlossen).

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2021 (in EUR) -Straßenreinigung-:

Gebühreneinnahmen	305.985 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	3.012 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	65.668 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>374.665 €</b>
ansatzfähige Kosten	374.665 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>374.664 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0 €</b>

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2021 (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	17.770 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	10.000 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	3.967 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>31.737 €</b>
ansatzfähige Kosten	31.737 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>31.737 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0 €</b>

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

## **Sachverhalt:**

## **Sachverhalt:**

### Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

## **A) 20. Änderungssatzung**

### Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

#### Straßenreinigung

#### **Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Bebauung Sommerkamp und links bis Bischofsmühle)**

Bisher erfolgte die Reinigung der rechten Seite der Daruper Straße - Richtung stadtauswärts - bis zum Ende des Grundstückes Haus-Nr. Harle 23. Durch die Bebauung des Baugebietes Sommerkamp, hat sich die geschlossene Ortslage an dieser Straßenseite bis zum Ende der Bebauung verlängert. Die maschinelle Reinigung des kombinierten Geh- und Radweges erfolgt durch den Baubetriebshof mit der Kleinkehrmaschine. Es wird vorgeschlagen, die Verlängerung der Reinigungsstrecke auch dem Reinigungstyp 2 zuzuordnen.

#### **Sommerkamp**

Die genannte Straße wurde zwischenzeitlich durch den Bauträger als verkehrsberuhigte Straße ausgebaut. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

#### Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen:

#### **Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Bebauung Sommerkamp und links bis Bischofsmühle)**

Auf dem neu aufzunehmenden Teilstück stadtauswärts rechts vom Ende des Grundstückes Haus-Nr. Harle 23 bis zum Ende der Bebauung Sommerkamp (siehe auch Erläuterungen weiter oben), betreibt der Baubetriebshof auf der Fahrbahn und auch auf dem Radweg die Winterwartung. Durch die Erweiterung der geschlossenen Ortslage um dieses Teilstück, sind nunmehr ab 2021 Winterdienstgebühren zu erheben.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
<b>bisher:</b> Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Grundstück Haus-Nr. Harle 23 und links bis Bischofsmühle)		X					X
<b>neu:</b> Daruper Straße (stadtauswärts bis Ende Bebauung Sommerkamp und links bis Bischofsmühle)		X					X
<b>neu:</b> Sommerkamp						X	

## B) Gebührenkalkulation 2021 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 12.11.2020. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 5.537 Euro (+ 1,50 %) erhöht. Die Kostensteigerung entfällt vor allem auf die Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrrechts. Bei den Sach- und Personalkosten ist eine leichte Kostensteigerung zu verzeichnen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Zusammenfassung Straßenreinigung</b>				
Kostenart/Erlösart	2021	2020	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Maschinelle Straßenreinigung	257.802 €	257.801 €	+ 1 €	+ 0,00 %
Straßenreinigung durch BBH	40.000 €	42.000 €	- 2.000 €	- 4,76 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehrrecht	38.600 €	33.500 €	+ 5.100 €	+ 15,22 %
Sach- und Personalkosten	38.263 €	35.827 €	+ 2.436 €	+ 6,80 %
<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>+ 374.665 €</b>	<b>+ 369.128 €</b>	<b>+ 5.537 €</b>	<b>+ 1,50 %</b>
ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	65.668 €	64.834 €	+ 834 €	+ 1,29 %
<b>ansatzfähige Erlöse</b>	<b>+ 65.668 €</b>	<b>+ 64.834 €</b>	<b>+ 834 €</b>	<b>+ 1,29 %</b>
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 3.012 €	- 5.000 €	- 1.988 €	- 39,76 %
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>305.985 €</b>	<b>299.294 €</b>	<b>+ 6.691 €</b>	<b>+ 2,24 %</b>

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier

Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 ergab einen Überschuss von 15.042 Euro. Ein Anteil von 7.030 Euro wurde bereits bei der Betriebsabrechnung für das Jahr 2019 berücksichtigt. Ein weiterer Teilbetrag von 5.000 Euro wurde bei der Kalkulation 2020 angesetzt. Der Restbetrag von 3.012 Euro soll nun für 2021 verwendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den verbleibenden Überschussanteil aus dem Jahr 2018 von 3.012 Euro bei der Kalkulation für das Jahr 2021 anzusetzen.

#### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2021 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,77 €/lfdm	1,74 €/lfdm	+ 0,03 €	+ 1,7 %
Reinigung der Fußgängerzone →	20,25 €/lfdm	19,97 €/lfdm	+ 0,28 €	+ 1,4 %

#### C) **Gebührenkalkulation 2021 -Winterwartung-**

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 12.11.2020. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 164 Euro. Dies entspricht einer Kostenerhöhung von 0,52 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sowie auch die Streumittelkosten bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Zusammenfassung Winterdienst</b>				
<b>Kostenart/Erlösart</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>Vergleich z. Vorjahr</b>	<b>Vergleich in Prozent</b>
ansatzfähige Kosten Winterdienst	+ 31.737 €	+ 31.573 €	+ 164 €	+ 0,52 %
ansatzfähige Erlöse Winterdienst	+ 3.967 €	+ 3.947 €	+ 20 €	+ 0,51 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 10.000 €	- 18.367 €	- 8.367 €	- 45,55 %
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>17.770 €</b>	<b>9.259 €</b>	<b>+ 8.511 €</b>	<b>+ 91,92 %</b>

#### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

#### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 ergab einen endgültigen Überschuss in Höhe von 16.367 Euro. Dieser wurde bei der Kalkulation für 2020 in voller Höhe berücksichtigt. Weiter ergab die Abrechnung für das Jahr 2018 einen endgültigen Überschuss von 20.995 Euro. Aus diesem Ergebnis wurde bereits ein Anteil von 2.000 Euro in der Kalkulation für das Jahr 2020 angesetzt. Für 2021 soll nun ein Teilbetrag von 10.000 Euro berücksichtigt werden. Der dann verbleibende Betrag von 8.995 Euro ist für das Jahr 2022 anzurechnen.

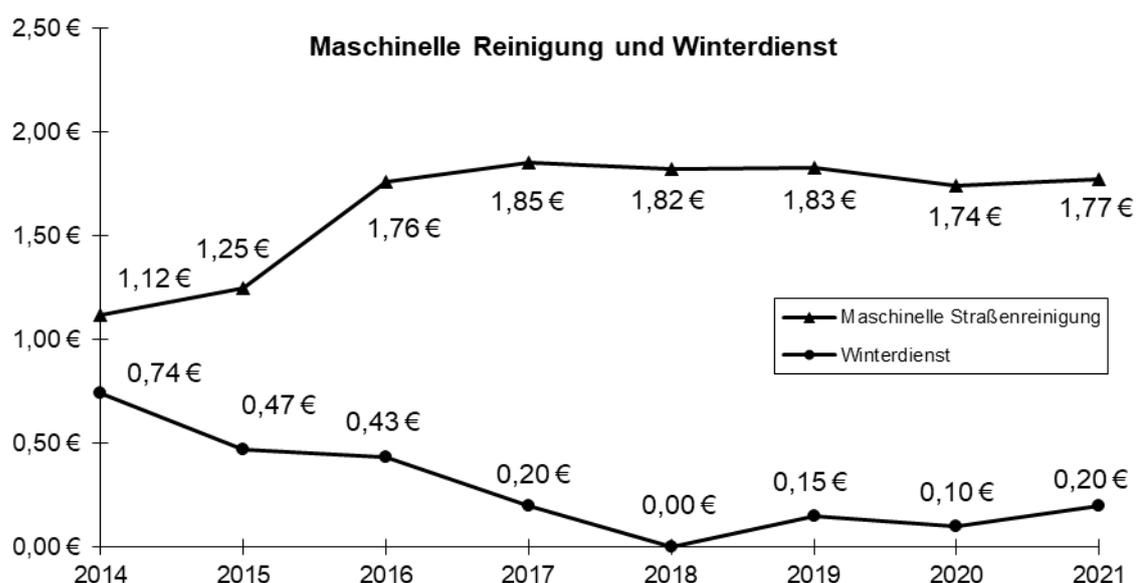
Es wird daher vorgeschlagen, einen Überschussanteil aus dem Jahr 2018 von 10.000 Euro bei der Kalkulation für das Jahr 2021 zu verwenden.

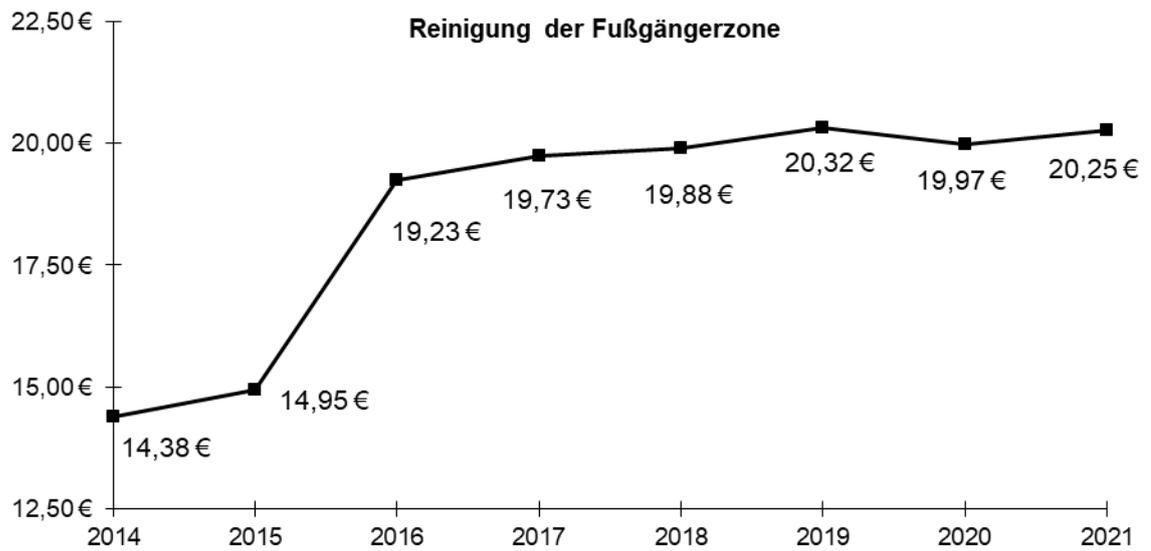
### Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2021 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	<b>0,20 €/lfdm</b>	0,10 €/lfdm	+ 0,10 €	+ 100 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.





**Anlagen:**

Anlage A: 20. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 12.11.2020